

"Geistheiler" werben im Internet

Gerichte schränken vor allem die bildlichen Darstellungen ein

Im Internet machte ein Geistheiler-Paar für sich Reklame: Der "spirituelle Meister" verfüge über universelle Lebensenergie und starke Heilkräfte, hieß es da. In Sekundenschnelle könne er einen Beckenschiefstand beheben, ohne den Körper zu berühren, nur durch den Geist. In Videos wurden Patienten - nach dem "vorher-nachher-Prinzip" - mit verkrümmter Wirbelsäule gezeigt und dann ihr Körperzustand nach "dem Wirken der geistigen Kraft". Im Gästebuch der Patienten stand, o Wunder, viel Lobendes über den Heiler.

Fachverbände der Heilpraktiker klagten auf Unterlassung der "unsachlichen und irreführenden Werbung" und setzten durch, dass die filmischen Darstellungen, Patientenbilder und das Gästebuch verboten wurden. Die Verfassungsbeschwerde der Geistheiler gegen das Urteil scheiterte beim Bundesverfassungsgericht (1 BvR 1226/06).

Zwar schütze das Recht auf freie Berufsausübung auch die Werbung dafür, so die Verfassungsrichter. Ihr seien aber durch die Belange des Allgemeinwohls Grenzen gesetzt. In der Gesundheitsbranche könne suggestive oder marktschreierische Werbung kranke und alte Menschen zu Fehlentscheidungen verleiten und dazu beitragen, sie wirtschaftlich zu übervorteilen. Davor müssten sie geschützt werden. Deshalb erlaube das Heilmittelwerbegesetz nur sachliche Werbung für Arzneimittel und medizinische Behandlungsmethoden.

Bilder, die (vermeintlich) einen Heilungserfolg bei anderen Menschen belegten, wirkten sehr stark auf Personen, die selbst verzweifelt nach Heilung suchten. Sie seien anfällig für jeden Hoffnungsschimmer. Solche Bilder hinderten kranke Menschen daran, sachgerechte Entscheidungen zu treffen. Die Geistheiler könnten zwar weiterhin ihren Behandlungsansatz im Internet darstellen. Aber bebilderte Werbeaussagen, suggestive Stellungnahmen angeblich geheilter Patienten und die Abgabe unhaltbarer Erfolgsversprechen müssten sie unterlassen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/geistheiler-werben-im-internet>